

II- 1128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Juli 1972 No. 615/3

A n f r a g e

der Abg. Ing. Gradinger, Suppan, Linsbauer
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres
betreffend Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens
des stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten von
Eisenstadt.

Auf Grund der Bewerbung von 3 Beamten für den ausgeschriebenen
Dienstposten wurde korrekt nach den einschlägigen Erlaßbe-
stimmungen des Zentralkommandos Gendarmerieinspektor
Bauer Adolf als sehr gut geeignet beschrieben und an
erste Stelle gereiht. Die zuständige Personalvertretung
hatte eine gleichlautende Meinung.

Keiner Ihrer Amtsvorgänger, nicht einmal Bundesminister a.D.
Olah, hat sich jemals derart über einen gleichlautenden
Vorschlag hinweggesetzt, wie Sie dies in diesem Fall getan
haben.

In der mündlichen Anfragebeantwortung vom 5. Juli 1972
gäben Sie bekannt, daß der einzige Ausschließungsgrund von
GI Bauer in seiner Funktion als Personalvertreter gelegen
war.

Nachdem Sie, Herr Bundesminister, nicht auf die wesentlichen
Vorhalte in der mündlichen Anfrage eingegangen sind, richten
die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1.) Warum wurde der angebliche Ausschließungsgrund wegen
Personalvertreterfunktion nur gegen GI Bauer Adolf geltend
gemacht, obwohl auch der nunmehr bestellte Bezirksinspektor
Wild als Funktionär in der Personalvertretung und Gewerk-
schaft tätig ist?

- 2 -

2.) Warum hat man vor einer Entscheidung nicht mit dem BI Bauer Rücksprache über vermutliche Bedenken gehalten, da der schwer benachteiligte Beamte möglicherweise zugunsten seiner dienstlichen Karriere auf seine Funktionen verzichtet hätte?

3.) Warum hat man die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht eingehalten, wonach 14 Tage vor Anordnung einer derartigen personellen Maßnahme die zuständige Personalvertretung in Kenntnis zu setzen ist? (Im gegenständlichen Fall hat man nachträglich schriftlich am 5.5.72 in Kenntnis gesetzt, am 8.5.72 war die Ernennung bereits wirksam).

4.) Warum ist man zweimal um eine Stellungnahme beim zuständigen Landeshauptmann eingekommen?

5.) Hat die erste Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes nicht genügt; wenn ja, warum nicht?

6.) Ist es richtig, daß man bei Einholung der zweiten Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes lediglich um die Einwilligung zur Bestellung des rangjüngsten Beamten eingekommen ist?

7.) Da sich bei Bejahung der Frage 6 der verantwortliche Leiter des Gendarmerie-Zentralkommandos einer schweren Dienstwidrigkeit schuldig gemacht hätte, frage ich Sie, ob Sie darüber eine Untersuchung zu veranlassen gedenken?